

1. Geltung dieser Bedingungen

- a) Die nachstehenden Bedingungen für unsere Lieferungen und Leistungen (inkl. Service- und Wartungsdienstleistungen) gelten unter Ausschluss aller eventuell abweichenden Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners (im Folgenden: VP) für die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem VP.
- b) Durch uns aufgrund von formularmäßigen Einkaufsbedingungen des VP erteilte Aufträge gelten auch dann, wenn wir diese nicht ausdrücklich ablehnen, stets als zu unseren Geschäftsbedingungen zustande gekommen.
- c) Sind unsere Geschäftsbedingungen dem VP bereits bekannt, gelten sie auch ohne neue Bekanntgabe für künftige Geschäfte. Die Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen sowie die Ausführung von Aufträgen gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.
- d) Abreden, die diese Bedingungen ändern oder ergänzen, Nebenabreden sowie Bedingungen des VP sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Zur Abgabe verbindlicher Erklärungen sind unsere Verkaufsmitarbeiter nicht befugt.

2. Service-/Wartungsdienstleistungen

- a) Die im Rahmen eines Servicevertrages von uns zu erbringenden Dienstleistungen bestimmen sich nach dem von uns im Katalog "Dienstleistungen" oder im Angebot angegebenen Leistungsumfang. Dort nicht ausdrücklich genannte Dienstleistungen, die auf Wunsch des VP ausgeführt werden, werden zusätzlich gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für nicht ausdrücklich genannte Dienstleistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind. In diesen Fällen haben wir jedoch vor Ausführung der zusätzlichen Dienstleistungen das Einverständnis des VP einzuholen, wenn bei einem Pauschalangebot der angebotene Preis um mehr als 15 % überschritten wird.
- b) Für uns überlassene Unterlagen übernehmen wir keine Haftung. Wir sind nicht verpflichtet, die vom VP gemachten Angaben und uns überlassenen Unterlagen auf Richtigkeit und Geeignetheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Anlagenbeschreibungen und – schemata.
- c) Der Umfang der Dienstleistungen ergibt sich aus dem Angebot oder dem Wartungsvertrag. Im Rahmen der Wartung verwendete Ersatzteile sind, soweit nicht anderslautend schriftlich vereinbart, vom VP gesondert zu bezahlen. Nicht vom Wartungsumfang umfasste Dienstleistungen und Zusatzarbeiten werden nur nach entsprechender vorheriger Vereinbarung ausgeführt und gesondert berechnet. Im Rahmen der von uns durchgeführten Dienstleistungen erfolgt keine Überprüfung der Gesamtanlage, soweit nicht Abweichendes ausdrücklich vereinbart wird. Insbesondere prüfen wir nicht die richtige Erstellung der Anlage gemäß der uns vorliegenden Planungsunterlagen.
- d) Wir werden Dienstleistungen gemäß dem im Angebot angegebenen oder im Wartungsvertrag vereinbarten Termin durchführen. Den Ausführungstermin teilen wir dem VP ca. 2 Wochen vor dem avisierten Termin mit. Dort genannte Uhrzeiten gelten nur annähernd. Auf die Durchführung der Arbeiten zu einer mitgeteilten Uhrzeit besteht kein Anspruch. Verzögert sich die Aufnahme der Wartungsarbeiten oder sind diese am vorgesehenen Termin nicht durchführbar, werden wir den VP hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen und einen neuen Termin vereinbaren.
- e) Sollte die Durchführung der Wartungsarbeiten zu dem vorgesehenen Termin seitens des VP nicht möglich sein, ist uns dies spätestens 2 Tage vor dem geplanten Ausführungstermin mitzuteilen. Wir sind berechtigt, dem Kunden bei verspäteter Mitteilung oder bei Annahmeverzug den uns entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

3. Angebot

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, solange sich aus dem konkreten Angebotstext nichts Abweichendes ergibt. Änderungen der Spezifikationen durch uns sind auch nach Abgabe des Angebots bis zur Erteilung des Auftrages durch den VP jederzeit durch einfache Mitteilung möglich. Auch nach Auftragserteilung bleiben Spezifikationsänderungen aufgrund technischer Notwendigkeiten vorbehalten.
- b) Das Angebot entfällt in jeglicher Hinsicht, wenn nicht spätestens 14 Tage nach Abgabe des Angebotes ein Auftrag des VP vorliegt, es sei denn, aus dem konkreten Angebotstext ergibt sich Abweichendes.
- c) Zu dem Angebot gehörende Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) dienen nur der Orientierung des VP und sind nicht als Beschaffensvereinbarung oder Übernahme einer Beschaffensgarantie bzgl. der beschriebenen Waren bzw. Dienstleistung anzusehen. An den Unterlagen behalten wir uns die Eigentumsrechte sowie Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uningeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

4. Bestellungen, Auftragsbestätigungen

Bestellungen werden von uns grundsätzlich durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen. Im Übrigen gelten Bestellungen als angenommen, wenn wir die Bestellung ausgeführt haben.

5. Lieferung, Versand und Gefahrübergang

- a) Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung ab unserem Werk oder Auslieferungslager in Arnstadt. Eine Versendung der Waren durch uns ist grundsätzlich nicht geschuldet, es sei denn, im Einzelfall liegt eine abweichende schriftliche Vereinbarung vor.
- b) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Waren geht mit der Mitteilung der Bereitstellung auf den VP über. Ist im Einzelfall eine Versendung durch uns vereinbart, so erfolgt der Gefahrübergang auf den VP mit Versandbereitschaftsanzeige bzw. spätestens, wenn die Waren von uns dem Frachtführer übergeben wurde. In jedem Fall geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt auf den VP über, in welchem die Waren von uns dem Frachtführer übergeben wird. Ist eine Versendung durch uns im Einzelfall vereinbart, so trägt der VP das Versandrisiko und die Kosten des Versands. Die Kostentragung gilt insbesondere für Versand und Versandverpackung sowie bzgl. der Inanspruchnahme der Arbeitszeit unserer Mitarbeiter, welche angemessen zu vergüten ist. Die Versandart und der Versandweg werden durch uns gewählt, wenn nicht eine konkrete Vereinbarung hierüber vorliegt. Besitzt der VP abweichende Wünsche und gehen wir auf diese ein, so trägt er die hieraus resultierenden Kosten. Bei einer etwaig erforderlichen Umverpackung der Waren aufgrund von Sonderwünschen des VP schuldet der VP insbesondere auch ein Entgelt für den durch die Umverpackung anfallenden Arbeitseinsatz unserer Mitarbeiter.
- c) Sollte der VP bei Bereitstellungsanzeige bzw. Anzeige der Versandbereitschaft die Waren nicht unverzüglich abnehmen, lagern wir sie nach Möglichkeit für den VP auf dessen Gefahr und Kosten. Die Lagerung entbindet den VP nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- d) Dem VP zumutbare Teillieferungen sind zulässig.

6. Lieferzeit / Auftragsausführung

- a) Die z.B. im Angebotsschreiben angegebene Lieferzeit gilt nur als annähernd.
- b) Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch unvorhersehbare oder unverschuldete Ereignisse gehindert, die bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- c) Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung, nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten und nicht, bevor der VP alle ihm obliegenden Voraussetzungen für die Durchführung des Geschäftes erfüllt hat.
- d) Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Bereitstellungsanzeige erfolgt ist. Sollte eine Versendung vereinbart sein, ist die Lieferzeit eingehalten, wenn die Waren das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- e) Der VP ist für die Voraussetzungen zur ungehinderten Durchführung der Dienstleistungen zum vereinbarten Termin verantwortlich. Insbesondere hat er die notwendige Energieversorgung am Einsatzort sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der jeweilige Einsatzort ausreichend beleuchtet und - erforderlichenfalls auch durch Bereitstellung von Leitern und Gerüsten - leicht zugänglich ist. Bei Anlagen mit Datenfernübertragung hat der VP die Verbindung von der Telefonanlage zum Fernmeldenetz sicherzustellen.
- f) Können die beauftragten Dienstleistungen aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des VP s liegen, zum vereinbarten Termin nicht oder nicht vollständig erbracht werden, sind wir berechtigt, Ersatz der uns dadurch entstehenden Kosten zu verlangen. Können die Dienstleistungen, auch nachdem eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist abgelaufen ist, nicht aufgenommen oder fortgeführt werden, sind wir berechtigt, vom dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt in diesem Fall unser Recht, Schadensersatz zu verlangen.

7. Rücknahme

Die Rücknahme von Waren aus unseren Lieferungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

8. Verpackung

Verpackungen, z.B. Kisten und Verschlüsse, werden berechnet. Eine Rücknahme durch uns gegen Erstattung des berechneten Betrages ist nicht möglich. Soweit wir gesetzlich zur Entsorgung verpflichtet sind, erfolgt diese auf Verlangen des VP durch von uns benannte Dritte.

9. Preise und Zahlung

- a) Alle Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, zuzüglich der am Liefertag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Sollte keine abweichende Regelung schriftlich zwischen uns und dem VP getroffen worden sein, sind Rechnungsbeträge spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig auszugleichen, eine Berechtigung zum Skonto für den VP besteht nicht. Wir behalten uns vor, die Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen.
- c) Wir werden vorbehaltlich der Regelungen im Dienstleistungsvertrag innerhalb der ersten 4 Monate seit Vertragsschluss keine Preiserhöhungen vornehmen. Danach behalten wir uns vor, die Preise gemäß § 315 BGB anzupassen.
- d) Der VP ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen Gegenansprüchen, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, nicht berechtigt. Der VP darf ein Zurückbehaltungsrecht ferner nur aufgrund unbestrittener bzw. rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ausüben.
- e) Eine Aufrechnung des VP ist nur aufgrund unbestrittener bzw. rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche möglich.
- f) Der Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des VP oder sonstiger Umstände, welche seine Kreditwürdigkeit deutlich beeinträchtigen, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge, auch wenn uns der VP Wechsel zur Verfügung gestellt hat. Die sofortige Fälligkeit unserer Forderungen tritt insbesondere ein, wenn:
- sich der VP länger als 4 Wochen mit nicht nur unwesentlichen Forderungen im Zahlungsverzug befindet oder
 - eine wesentliche Verschlechterung oder erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des VP oder seines persönlich haftenden Gesellschafters oder in der Werthaltigkeit der für diesen Vertrag gestellten Sicherheiten eintritt;
 - der VP oder sein persönlich haftender Gesellschafter unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;
 - der VP stirbt oder sein persönlich haftender Gesellschafter stirbt oder wechselt;
 - der VP oder sein persönlich haftender Gesellschafter seiner Pflicht zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nach angemessener Fristsetzung nicht nachgekommen ist.

Bei Eintritt der sofortigen Fälligkeit unserer Forderungen sind wir außerdem berechtigt, nur noch nach Bezahlung der fälligen Forderungen sowie gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung zu leisten und nach erfolgloser Aufforderung hierzu vom Vertrag zurückzutreten.

- g) Verstößt der VP fortgesetzt oder in erheblicher Weise gegen die Zahlungsbedingungen, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist vom Vertrag zurückzutreten und insbesondere Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Haftung für Verzugschäden bleibt unberührt.
- h) Erfüllungsort für die Zahlungspflichten des VP ist unser Sitz in Arnstadt.
- i) Für die Berechnung sind ausschließlich die von uns ermittelten Leistungen, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der VP nicht unverzüglich widerspricht.
- j) Barzahlung ist nicht zugelassen. Wir weisen unsere VP darauf hin, dass unser Personal nicht bevollmächtigt ist, Barzahlungen entgegenzunehmen.

10. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an den Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem VP ausdrücklich vor.
- b) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- c) Forderungen gelten trotz Zahlung solange als nicht erloschen, als eine von uns in diesem Zusammenhang übernommene wechselmäßige Haftung – wie zum Beispiel im Rahmen eines Scheck-Wechsel-Verfahrens – fortbesteht.
- d) Eine Verarbeitung oder Vermischung der Waren nimmt der VP für uns vor, ohne dass hieraus für uns eine Verbindlichkeit entsteht. Für den Fall der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen überträgt der VP schon jetzt zur Sicherung unserer Forderungen auf uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen. Der VP verwahrt die neue Sache für uns unentgeltlich.

- e) Der VP ist berechtigt, über die Waren bzw. Erzeugnisse im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns rechtzeitig nachkommt.
- f) Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der VP schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab. Ebenfalls tritt der VP Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund (z.B. Ansprüche gegen Versicherer oder Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatzleistungen) im Umfang unseres Eigentumsanteils an uns ab, wenn Waren, an welchen uns Eigentumsrechte zustehen, untergehen oder verschlechtert werden. Wir erklären bereits jetzt die Annahme dieser vorgenannten Abtretungen. Verbindet oder vermischt der VP die gelieferte Ware entgeltlich mit einer im Eigentum eines Dritten stehenden Sache, so tritt er bereits jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Ware zur Sicherung an uns ab. Wir erklären bereits jetzt die Annahme dieser Abtretung.
- g) Auf unser Verlangen hat uns der VP alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnahme von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- h) Der VP ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen alle typischen Gefahren, insbesondere gegen Abhandenkommen und Beschädigung, angemessen zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit im Voraus an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.
- i) Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 v.H., so werden wir auf Verlangen des VP insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- j) Das Recht des VP zur Verfügung über die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände bzw. Erzeugnisse sowie zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen erlischt, sobald der VP mit fälligen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber mehr als 14 Tage in Rückstand gerät, die Zahlung generell einstellt und/oder in Vermögensverfall gerät. Das vorgenannte Recht des VP erlischt zudem im Falle der sofortigen Fälligkeit unserer Forderungen gem. Ziff. 8 f). Treten die vorgenannten Voraussetzungen ein, sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der gesamten unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren bzw. die Abtretung von denjenigen Herausgabeansprüchen des VP gegenüber Dritten zu verlangen, welche sich auf die Vorbehaltsobjekte beziehen. Dies gilt unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts des VP, soweit dieses nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Nachfristsetzung oder Ausübung eines Rücktritts vom Vertrag ist für das sofortige Herausgabeverlangen bzw. für das Verlangen auf die o.g. Abtretung von Herausgabeansprüchen nicht erforderlich. In diesem Verlangen auf Herausgabe bzw. Abtretung liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- k) Der VP hat Zugriffe Dritter auf Waren sowie die abgetretenen Forderungen abzuwehren. Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware sowie abgetretene Forderungen hat der VP uns unverzüglich mitzuteilen. Uns durch Interventionen entstandene Kosten trägt der VP.
- l) Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der VP auf unser Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht unverzüglich nach, können wir ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele sofortige Barzahlung sämtlicher offenen Rechnungen verlangen und vorhandene Sicherheiten verwerten.

11. Untersuchungs- und Rügepflicht

- a) Der VP hat die Waren unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Eingang am Bestimmungsort, uns gegenüber (nicht gegenüber unseren Handelsvertretern und Handlungsreisenden) schriftlich zu rügen.
- b) Verborgene Mängel sind spätestens 3 Werktage nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.
- c) Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Mängelerüge unter genauer Bezeichnung der beanstandeten Mängel.
- d) Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelerügen gilt die Lieferung als genehmigt.
- e) Der VP hat – erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung unverzüglich – zu prüfen, ob die gelieferte Ware für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist.
- f) Erfüllt der VP die ihm nach Ziff. 11 e) obliegende Prüfungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, sind Mängelgewährleistungsansprüche oder sonstige Schadensersatzansprüche des VP uns gegenüber insoweit ausgeschlossen, als die Durchführung der Prüfung eingetretene Schäden vermieden oder vermindert hätte. Im Übrigen haften wir nur im Rahmen von Ziff. 12 und Ziff. 13.

12. Geschuldeter Objektzustand und Gewährleistung

- a) Der geschuldete Zustand der gelieferten Waren bestimmt sich ausschließlich durch unsere verbindlichen schriftlichen Beschaffenheitsangaben, bspw. im Rahmen unserer Datenblätter, welche wir im Zusammenhang mit dem konkreten Vertragsverhältnis gegenüber unserem VP abgeben. Etwaige Zielvorstellungen des VP, welche nicht ausdrücklich schriftlich als geschuldete Beschaffenheit vereinbart wurden, definieren nicht die geschuldete Warenbeschaffenheit.
- b) Ist die Ware bei Gefahrübergang mit Sachmängeln behaftet, so hat der VP Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Das Wahlrecht bzgl. Nachbesserung oder Ersatzlieferung wird durch uns ausgeübt.
- c) Wir sind berechtigt, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Dem VP stehen dann die unter Ziff. 12 d) bestimmten Rechte zu. Ein unverhältnismäßiger Aufwand für die gewählte Art der Nacherfüllung ist insbesondere anzunehmen,
- > wenn der VP oder sein persönlich haftender Gesellschafter unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat
 - > wenn die Kosten der Nacherfüllung den Wert der Sache bei Gefahrübergang um 20% übersteigen
- d) Gelingt es uns binnen einer angemessenen Frist nicht, den Sachmangel zu beheben, so kann der VP nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder nach Maßgabe der Ziff. 13 und 14 Schadensersatz verlangen. Ist die gewählte Nacherfüllung für den VP unzumutbar, stehen ihm die in Satz 1 bestimmten Rechte sofort zu. Der Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag und auf Schadensersatz ist im Fall unerheblicher Sachmängel ausgeschlossen.
- e) Die Gewährleistungsfrist im kaufmännischen Rechtverkehr beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt im Regelfall der Lieferung gem. Ziff. 4 mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung der bestellten Waren, bei vereinbarter Versendung mit dem Zeitpunkt der Mitteilung der Versandbereitschaft. Die Frist beginnt in jedem Fall spätestens mit der Rechnungsstellung.
- f) Ein Fall der Mängelgewährleistung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn und soweit Schäden am Liefergegenstand oder an den anderen Rechtsgütern des VP auf nachfolgende Gründe zurückzuführen sind:

- > fehlerhafte Angaben zu Einsatzzweck, -ort bzw. -bedingungen der Waren
 - > fehlerhafte Weiterverarbeitung, Montage, Behandlung,
 - > normal üblicher oder übermäßiger Verschleiß, der nicht auf Produktions- oder Materialmängel zurückgeführt werden kann,
 - > übermäßige Beanspruchung und unsachgemäße Behandlung der Waren
 - > Schäden, die durch den VP oder Dritte verursacht wurden
 - > Schäden durch höhere Gewalt oder atmosphärische Einflüsse (Blitzschlag etc.)
 - > üblicher bestimmungsgemäßer Verschleiß, wobei die Dauer des Verschleißes deutlich kürzer sein kann als die vorstehend genannte Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Sofern der Austausch eines Verschleißteils nach Ablauf seiner üblichen Lebensdauer notwendig wird, begründet dies keine Mängelansprüche.
- g) Kommt der VP seinen Untersuchungs-, Rüge- und Prüfungspflichten gem. Ziff. 11 nicht unverzüglich, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, entfallen die Mängelgewährleistungsrechte des VP.
- h) Mängelansprüche des VP aus Dienstleistungen verfahren nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend mit der Abnahme. Die von uns erbrachten Dienstleistungen sind unmittelbar nach Fertigstellung abzunehmen. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit und den Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigen, sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und berechtigen den VP nicht zu einer Verweigerung der Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach 12 Werktagen seit Anzeige der Beendigung der jeweiligen Leistung als erfolgt.
- i) Erfolgt keine Mängelanzeige oder werden Änderungen oder Reparaturen durch den VP oder Dritten ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommen, sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- j) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die zum Zwecke der Nacherfüllung unmittelbar erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Im Übrigen trägt der VP die Kosten.
- k) Sollten die von uns gelieferten Gegenstände vom VP oder von einem Dritten an einen Verbraucher weiterverkauft werden, der berechtigt Gewährleistungsrechte für Mängel geltend macht, welche bereits bei Gefahrübergang zwischen uns und dem VP vorlagen, so gelten für den Unternehmerrückgriff die gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass der Schadensersatz durch uns auf eine Summe von 120 % des Rechnungsbetrages der betroffenen Waren begrenzt ist.
- l) Die Beseitigung von Sachmängeln gemäß Ziff. 12 b) und 12 c) oder die Leistungen gemäß Ziff. 12 j) und 12 k) erfolgen in jedem Fall ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

13. Sonstige Schadensersatzansprüche

- a) Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen ist, soweit keine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt, unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- b) Jegliche Schadensersatzleistung unsererseits erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

14. Betragsmäßige Begrenzung der Ansprüche des VP aus Ziff. 12 und 13

Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen ist, soweit keine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt, unsere Haftung auf eine Summe von 120 % des jeweiligen Rechnungswertes des betroffenen Vertrages begrenzt. Dies gilt nicht bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt ebenfalls nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

15. Kündigung von Vertragsverhältnissen

- a) Dauerschuldverhältnisse, insbesondere auch Rahmenverträge, zwischen uns und dem VP verbleiben aus wichtigem Grund gemäß den gesetzlichen Vorschriften kündbar
- b) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- > im Falle des Zahlungsverzuges des VP mit nicht unerheblichen Forderungsanteilen von mehr als 4 Wochen,
 - > wenn eine wesentliche Verschlechterung oder erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des VP oder seines persönlich haftenden Gesellschafters oder in der Werthaltigkeit der für diesen Vertrag gestellten Sicherheiten eintritt; nach Insolvenzantrag ist eine Kündigung wegen Zahlungsverzuges vor Antrag oder wegen der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ausgeschlossen, solange das Insolvenzverfahren noch anhängig ist
 - > wenn der VP stirbt oder sein persönlich haftender Gesellschafter stirbt oder wechselt oder
 - > wenn der VP oder sein persönlich haftender Gesellschafter seiner Pflicht zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nach angemessener Fristsetzung nicht nachgekommen ist.

16. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den VP, gleich ob diese vom VP selbst oder von Dritten stammen, innerhalb der Rechteinheiten des Bosch Konzerns zu übermitteln und nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

17. Gültigkeitsklausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen als ungültig oder unwirksam erweisen, so verbleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine etwaig ungültige oder unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Regelung ersetzt, welche im Wege der Auslegung dem Sinn und Zweck der ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- a) Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess – ist im kaufmännischen Verkehr Erfurt.
- b) Auf die Vertragsbeziehungen mit unseren VP ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des internationalen Privatrechts anwendbar.